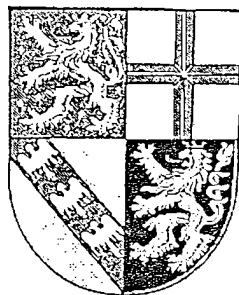


2 Q 1/05  
6 K 32/04.A



EINGANG

21 JAN. 2005

# OBERVERWALTUNGSGERICHT DES SAARLANDES

## BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des türkischen Staatsangehörigen [REDACTED], geboren am [REDACTED] in  
Malazgirt/Türkei, wohnhaft [REDACTED], [REDACTED],

Kläger,

- Prozessbevollmächtigte : Rechtsanwälte Adam, Mazurek und Dahm, Rathaus-  
platz 5, 66111 Saarbrücken -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des  
Innern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration  
und Flüchtlinge, Außenstelle, Schlesierallee 17, 66822 Lebach,

Beklagte,

weiter beteiligt :

der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten, Rothenburger Straße 29, 90513  
Zirndorf,

wegen Feststellung der Flüchtlingseigenschaft und Abschiebungshindernisses  
(5060212-163)

hat der 2. Senat des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis durch  
den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Rubly, den Richter am Oberver-  
waltungsgericht Bitz und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Schwarz-  
Höftmann am 18. Januar 2005 beschlossen :

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das auf die mündliche Verhandlung vom 25. November 2004 ergangene Urteil des Verwaltungsgerichts des Saarlandes – 6 K 32/04.A – wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Antragsverfahrens trägt der Kläger.

### G r ü n d e

Der statthafte Antrag des im Jahre 2003 in die Bundesrepublik Deutschland eingereisten Klägers, eines kurdischen Volkszugehörigen, auf Zulassung der Berufung (§ 78 Abs. 1 AsylVfG) gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 25.11.2004 – 6 K 32/04.A –, mit dem seine Klage auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG, hilfsweise des Vorliegens von Abschiebungshindernissen nach § 53 Abs. 6 AuslG<sup>1</sup> abgewiesen wurde, muss erfolglos bleiben.

Dem den gerichtlichen Prüfungsumfang im Zulassungsverfahren begrenzenden Vorbringen in der Antragsschrift vom 3.1.2005 kann das Vorliegen des darin geltend gemachten qualifizierten Verfahrensverstößes (§§ 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylVfG, 138 VwGO) nicht entnommen werden.

Der Kläger reklamiert einen als Ausprägung des allgemeinen Justizgrundrechts des Art. 103 Abs. 1 GG in § 108 Abs. 2 VwGO und in § 138 Nr. 3 VwGO als absoluter Revisionsgrund normierten Verstoß gegen das Gebot der Gewährung rechtlichen Gehörs durch das Verwaltungsgericht. Dieses sei aufgrund seines – des Klägers – Verhaltens in der mündlichen Verhandlung am 25.11.2004 und im

---

<sup>1</sup> vgl. in dem Zusammenhang die zwischenzeitlich in Kraft getretenen, soweit hier von Belang keine inhaltlichen Änderungen enthaltenden Nachfolgebestimmungen des § 60 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG), Art. 1 des Zuwanderungsgesetzes vom 30.7.2004 (BGBl. I, 1950 ff.)

erstinstanzlichen Verfahren eingereichter Unterlagen<sup>2</sup> gehalten gewesen, eine Beweiserhebung zur Klärung seiner – nicht gegebenen - Prozessfähigkeit durchzuführen, habe statt dessen aber eine Entscheidung in der Sache getroffen und seine Klage abgewiesen. Dabei geht der Senat zunächst hinsichtlich der Zulässigkeit des Zulassungsantrags zugunsten des Klägers vom Vorliegen seiner Prozessfähigkeit und damit insgesamt der Sachentscheidungsvoraussetzungen hinsichtlich des Zulassungsbegehrens aus.<sup>3</sup>

In der Sache rechtfertigen seine Darlegungen nicht die Annahme eines Gehörsverstoßes durch das Verwaltungsgericht im Sinne der vorerwähnten Vorschriften und damit die begehrte Rechtsmittelzulassung.

Zwar ist es grundsätzlich anerkannt, dass die Behandlung eines nach Maßgabe des § 62 Abs. 1 Nr. 2 VwGO und der insoweit in Bezug genommenen bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen über die Geschäftsfähigkeit (§ 104 BGB) wegen einer geistigen Erkrankung prozessunfähigen Beteiligten als prozessfähig nicht nur einen Verstoß gegen das Verbot gerichtlicher Sachentscheidung gegenüber in dem jeweiligen Verfahren gesetzlich nicht ausreichend vertretenen Personen (§ 138 Nr. 4 VwGO),<sup>4</sup> sondern in bestimmten Fällen auch eine Verletzung des Gebots der Gewährung ausreichenden rechtlichen Gehörs vor Gericht zu begründen vermag.<sup>5</sup> Ein Gehörsverstoß in diesem Sinne ist auch dann anzunehmen, wenn ein Verfahrensbeteiligter zwar – wie hier – vom Gericht gehört wird, er aber zu einer eigenverantwortlichen Äußerung deshalb außerstande ist, weil er auf-

---

<sup>2</sup> vgl. den vom 4.11.2004 datierenden Überweisungs-/Abrechnungsschein des Altmeyer (Lebach) vom 4.11.2004 (Ablichtung Blatt 50 der Akte) und die an den Kläger gerichtete Vorladung des Gesundheitsamts beim Landkreis Saarlouis vom 11.11.2004 (Kopie Blatt 49 der Akte)

<sup>3</sup> vgl. allgemein zu dem – in der Sache – ähnlich gelagerten Umstand, dass gerade für die gerichtliche Auseinandersetzung über das Bestehen der Prozessfähigkeit Beteiligter von deren Vorliegen auszugehen ist Bader u.a., VwGO, 2. Auflage 2002, § 62 RNr. 7; BGH, Urteil vom 23.2.1990 – V ZR 188/88 -, NJW 1990, 1734, wonach ein Rechtsmittel ohne Rücksicht auf die sonst für die Prozessfähigkeit erforderlichen Voraussetzungen zulässig ist, wenn sich der Rechtsmittelführer gerade dagegen wendet, dass ihn die Vorinstanz zu Unrecht als prozessfähig oder prozessunfähig angesehen hat

<sup>4</sup> vgl. hierzu BVerwG, Urteil vom 3.12.1965 – VII C 90.61 -, BVerwGE 23, 15

<sup>5</sup> vgl. hierzu allgemein etwa Marx, Kommentar zum AsylVfG, 5. Auflage 2003, § 78 RNr. 400 bis 402

grund seines Geisteszustands prozessunfähig ist. Die für die Annahme eines solchen Verfahrensverstößes in der Rechtsprechung entwickelten Anforderungen sind indes im Falle des Klägers nicht erfüllt.

Insoweit kann dahinstehen, ob diese Grundsätze uneingeschränkt gelten, wenn der betreffende Beteiligte – wie hier der Kläger – anwaltlich vertreten war.<sup>6</sup> Auch wenn man dies im Hinblick auf die besondere Bedeutung des individuellen Sachvorbringens eines Asyl- oder Flüchtlingsbewerbers bezüglich seiner Fluchtgründe grundsätzlich bejaht, kann der vom Kläger als (einziger) Zulassungsgrund geltend gemachte Verfahrensverstoß im konkreten Fall nicht festgestellt werden.<sup>7</sup> Das Berufungszulassungsverfahren selbst bietet keinen Raum für eine eigene Beweisaufnahme zur Klärung der Prozessfähigkeit des Klägers durch das Rechtsmittelgericht und diese wäre ohnehin für den bezogen auf § 78 AsylVfG maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung des Verwaltungsgerichts allenfalls bedingt aussagekräftig. Daher kann es in dem vorliegenden Zusammenhang nur darauf ankommen, ob die damalige Annahme des Verwaltungsgerichts, dass im Falle des Klägers keine Anhaltspunkte vorlagen, die zwingend eine weitere medizinische Aufklärung erforderlich gemacht hätten, als in dem genannten Verständnis verfahrensfehlerhaft eingestuft werden muss. Das ist nicht der Fall.

Dabei versteht es sich von selbst, dass der im Zulassungsantrag angesprochene Umstand, dass der Vortrag des Klägers bezüglich seiner angeblichen Verfolgung durch türkische Sicherheitsbehörden wegen einer fortgesetzten Betätigung für die kurdische Partei HADEP/DEHAP eingestandenermaßen völlig widersprüchlich und ungereimt, insoweit auch nicht durch den Analphabetismus des Klägers zu erklären und daher nach den allgemein anerkannten Maßstäben für das Asylverfahren ungläubhaft war, für sich genommen offensichtlich nicht die Annahme rechtfertigt,

---

<sup>6</sup> vgl. dazu BGH, Urteil vom 5.5.1982 – IVb ZR 707/80 -, NJW 1982, 2449, 2451, betreffend den Fall einer auf den Verstoß gegen Art. 103 Abs. 1 GG (rechtliches Gehör) gestützten Nichtigkeitsklage einer im Ausgangsverfahren (Scheidungsklage) nicht anwaltlich vertretenen Klägerin

<sup>7</sup> vgl. in dem Zusammenhang jedoch BVerwG, Beschluss vom 22.1.1991 – 1 CB 47/90 -, Buchholz 310 § 62 VwGO Nr. 21, wonach der Anspruch eines Verfahrensbeteiligten auf rechtliches Gehör das Gericht nicht verpflichtet, bei Klagen Prozessunfähiger durch Bestellung eines Prozesspflegers auch außerhalb der gesetzlich gebotenen Fälle (§ 57 ZPO) durch Bestellung eines gesetzlichen Vertreters einen Sachvortrag und eine Sachentscheidung zu ermöglichen, dort konkret zu der Verpflichtungsklage eines Ausländers auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis

tigte, dass bei ihm eine seine Prozessfähigkeit, oder auch nur seine aktuelle Verhandlungsfähigkeit, ausschließende dauerhafte krankhafte Störung der Geistestätigkeit im Verständnis des § 104 Nr. 2 BGB (§ 62 Abs. 1 Nr. 2 VwGO) vorlag. Es ist ein in Asylverfahren nicht seltener Befund, dass sich das tatsächliche Vorbringen eines persönlich angehörten Asylbewerbers „mehr als verworren“ darstellt.<sup>8</sup> Das allein rechtfertigt es nicht, davon auf eine Prozessunfähigkeit des Vortragenden zu schließen.

Auch wenn nach Maßgabe der §§ 62 Abs. 4 VwGO, 56 Abs. 1 ZPO Mängel der Prozessfähigkeit von Amts wegen zu berücksichtigen sind und ernstzunehmende Zweifel aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte eine weitere Aufklärung gebieten können,<sup>9</sup> gilt vielmehr auch für das verwaltungsprozessuale Verfahren, dass nach der Lebenserfahrung das Ausmaß der Geisteskrankheit erreichende gesundheitliche Störungen Ausnahmeerscheinungen sind, so dass die Gerichte zunächst im Allgemeinen von der Prozessfähigkeit eines Beteiligten auszugehen haben.<sup>10</sup>

Vor dem Hintergrund rechtfertigen auch die in der Sitzungsniederschrift des Verwaltungsgerichts<sup>11</sup> festgehaltenen Äußerungen des Klägers in der mündlichen Verhandlung am 25.11.2004, es „gehe ihm schlecht“ und er „fühle sich verwirrt“ und in einem solchen Zustand füge er sich für gewöhnlich „Schnittverletzungen mit einem Messer an den Armen bei“, nicht die Annahme einer zwingenden Verpflichtung des Verwaltungsgerichts, unter Zuhilfenahme medizinischer Sachverständiger eine Beweisaufnahme zur Prozessfähigkeit des Klägers durchzuführen. Die in einem Verhandlungstermin erkennbar zu Tage tretende schlechte psychi-

---

<sup>8</sup> vgl. die entsprechende Bewertung des Klägers auf Seite 3 oben des Zulassungsantrags vom 3.1.2005, Blatt 90 der Akte

<sup>9</sup> vgl. dazu etwa BVerwG, Urteil vom 24.4.1975 – VIII A 1.73 -, BVerwGE 48, 201 ff, wonach im Falle des Bestehens „begründeter Zweifel“ an der Prozessfähigkeit die erforderlichen Feststellungen im Wege des Freibeweises getroffen werden können, siehe auch Eyermann, VwGO, 11. Auflage 2000, § 62 RNr. 8, wonach das Gericht – nicht medizinische Sachverständige - nach seiner freien Überzeugung in Würdigung des gesamten Prozessstoffs sowie unter Berücksichtigung der allgemeinen Lebenserfahrung über die Frage der Prozessfähigkeit zu entscheiden hat

<sup>10</sup> vgl. zu der entsprechenden höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs etwa die Nachweise bei Musielak, ZPO, 4. Auflage 2005, § 56 Anm. 6, oder bei Palandt, BGB, 61. Auflage 2002, § 104 Anm. 8

<sup>11</sup> vgl. das Protokoll vom 25.11.2004, speziell Seite 6, Blatt 57 der Akte

sche Verfassung eines Klägers zwingt nicht zur Annahme des Vorliegens eines völligen und dauerhaften Ausschlusses der freien Willensbestimmung im Sinne des § 104 Nr. 2 BGB und damit der fehlenden Prozessfähigkeit.<sup>12</sup>

Ausweislich der genannten Verhandlungsniederschrift hat das Verwaltungsgericht im Übrigen das Vorbringen des Klägers nicht einfach nur zur Kenntnis genommen, sondern durch Nachfrage weitere Informationen über die schon erwähnten, zur Gerichtsakte gereichten Bescheinigungen<sup>13</sup> zu erlangen versucht, woraufhin der Kläger, befragt nach dem Grund der Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe, erklärt hat, er könne „nachts nicht schlafen“ und „schneide sich mit dem Messer“, wenn ihm seine Frau berichte, dass die (türkische) Polizei nach ihm frage. Die Sitzungsniederschrift lässt im Übrigen gerade in dem Bereich erkennen, dass der Kläger offenbar sehr wohl in der Lage war, einerseits den Ausführungen des Gerichts zu folgen und an ihn gerichtete Sachfragen themenbezogen zu beantworten, und andererseits sein Bedürfnis nach ärztlicher Hilfe zu erkennen, ohne dass aus letzterem automatisch auf eine Prozessunfähigkeit geschlossen werden musste.

Musste sich aber vor dem Hintergrund dem Verwaltungsgericht der vom Kläger nun geforderte Erlass eines Beweisbeschlusses – statt einer Sachentscheidung -, das heißt letztlich die Einholung eines psychologischen beziehungsweise psychiatrischen Sachverständigengutachtens zur Frage der Prozessfähigkeit des Klägers nicht zwingend aufdrängen, so könnte seine diesbezüglich letztlich in der Sache erhobene Aufklärungsrüge vorliegend allenfalls durchgreifen, wenn der Prozessbevollmächtigte des Klägers die dabei in Rede stehenden subjektiven Tatsachen zumindest zum Gegenstand eines förmlichen Beweisantrags gemacht hätte. Ein solcher wurde indes unstrittig – ebenso wenig wie ein Verlegungs- oder ein Vertagungsantrag – nicht gestellt. Dabei gilt im Ergebnis nichts anderes als für die Geltendmachung einer aus Sicht des erstinstanzlich unterlegenen Beteiligten

---

<sup>12</sup> vgl. dazu etwa OVG Münster, Beschluss vom 6.2.1992 – 16 A 3507/91.A -, juris, dort in ausdrücklicher Abgrenzung zur bloßen Verhandlungsunfähigkeit, wonach auch eine „sehr schlechte psychische Verfassung“ nicht mit einer krankhaften Störung der Geistestätigkeit im Sinne des § 104 BGB gleichgesetzt werden kann

<sup>13</sup> vgl. den vom 4.11.2004 datierenden Überweisungsabrechnungsschein des B. Altmeyer (Lebach) vom 4.11.2004 (Ablichtung Blatt 50 der Akte) und eine Vorladung des Klägers durch das Gesundheitsamt beim Landkreis Saarlouis vom 11.11.2004 (Kopie Blatt49 der Akte)

unzureichenden Aufklärung des auf der Ebene der Sachentscheidung für den Prozessausgang maßgeblichen Sachverhalts. Hierfür ist anerkannt, dass das Verwaltungsgericht seine Sachaufklärungspflicht (§ 86 Abs. 1 VwGO) grundsätzlich dann nicht verletzt, wenn es von weiteren Beweiserhebungen absieht, die ein rechtskundig vertretener Beteiligter nicht förmlich beantragt hat (§ 86 Abs. 2 VwGO). Eine Aufklärungsrüge im Berufungszulassungsverfahren kann demgemäß grundsätzlich nicht dazu dienen, solche Beweisanträge zu ersetzen.<sup>14</sup>

Da der Kläger diese prozessualen Möglichkeiten ungenutzt gelassen hat, kann auch unter diesem Aspekt nicht von einem die vom Kläger begehrte Rechtsmittelzulassung rechtfertigenden Verstoß des Verwaltungsgerichts gegen das Gebot der Gewährung ausreichenden rechtlichen Gehörs (§§ 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylVfG, 108 Abs. 2, 138 Nr. 3 VwGO) ausgegangen werden.

Ergänzend sei erwähnt, dass sich auch aus den nach Erhalt des angegriffenen – aus seiner Sicht negativen – Urteils des Verwaltungsgerichts bei dem Kläger aufgetretenen psychischen Ausfallerscheinungen, nicht zwingend ergibt, dass der Kläger im Zeitpunkt der erstinstanzlichen Verhandlung völlig außerstande gewesen wäre, wegen fehlender Prozessfähigkeit seine Interessen eigenverantwortlich und sachgerecht wahrzunehmen.<sup>15</sup> Die insoweit ärztlicherseits attestierte momentan fehlende Reisefähigkeit auf Grund einer Selbstmordgefahr wäre im Übrigen gegebenenfalls als tatsächliches (inlandsbezogenes) Abschiebungshindernis (§ 55 Abs. 2 AuslG, § 60 Abs. 2 AufenthG) gegenüber der Ausländerbehörde geltend zu machen.

---

<sup>14</sup> vgl. etwa OVG des Saarlandes, Beschlüsse vom 18.3.2004 – 1 Q 2/04 -, vom 27.2.2002 – 1 Q 16/02 -, SKZ 2002, 287, Leitsatz Nr. 4, und vom 20.7.2001 – 2 Q 10/01 -, SKZ 2002, 153, Leitsatz Nr. 2, st. Rspr.

<sup>15</sup> vgl. hierzu das „Ärztlich-Psychologische Attest“ der Fachklinik für Psychiatrie beim Hospital St. Nikolaus in Wallerfangen vom 29.12.2004, worin es unter anderem heißt, dass mit dem Kläger bei der Einlieferung am 28.12.2004 in „wechselseitigen Kontakt getreten werden konnte“, in dem er „wach, bewusstseinsklar und ausreichend orientiert auf Fragen antworten“ konnte, und das „Ärztliche Attest“ vom 11.1.2005

Von einer weiteren Begründung des Nichtzulassungsbeschlusses wird abgesehen (§ 78 Abs. 5 Satz 1 AsylVfG).

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 154 Abs. 2 VwGO, 83b Abs. 1 AsylVfG.

Der Gegenstandswert ergibt sich aus § 83b Abs. 2 AsylVfG.

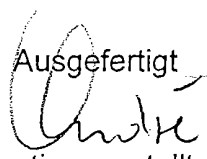
Der Beschluss ist nicht anfechtbar.

gez. Rubly

Bitz

Schwarz-Höftmann

Ausgefertigt

  
Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

